

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

So der Gefragt Zauberey bekent

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

So der Gefragte Zauberey bekent.

Item / Bekent jemand Zauberey / soll man auch nach der Ursach  
 und Umbstenden ( als ob siecht ) fragen / vnd des mehr / womit / vnd  
 wie die Zauberey geschehen sey / mit was Wortten oder Wercken / vnd  
 ob sie der bezauberten Person wieder helffen möge / So dann die gefragte  
 Person anzeigt / daß sie etwas eingraben oder behalten hette / das zu sol-  
 cher Zauberey dienstlich seyn solt / so soll man darnach suchen / ob man  
 solches finden möge / wer aber solches mit andern Dingen / durch Wort  
 oder Werk gethon / soll man dieselben auch ermesen / ob sie Zauberey  
 auff ihn ertragen mögen / Er soll auch gefragt werden / von wem er solch  
 Zauberey gelernt / vnd wie er daran kommen sey / ob er auch solche Zau-  
 berey gegen mehr Personen gebraucht / vnd gegen wem / was Schadens  
 auch damit geschehen sey.

LXIIII.

IVXI

Von gemeinen vnbenanten Fragstücken / auff  
 Bekentnuß / die auß Marter  
 geschicht.

Item / Auß den obgemelten kurzen Vnderrichtungen / mag ein je-  
 der Verstendiger wol mercken / was nach Gelegenheit jeder Sachen /  
 auff die bekenten Missethat des Gefragten / weiter vnd mehr zufragen  
 sey / das zu Erfahrung der Wahrheit dienstlich seyn möge / das alles zu-  
 lang zuschreiben were / aber ein jeder Verstendiger auß dem obgemelten  
 anzeigen / wol verstehen kan / wie er solche Beyfrage in andern Fällen  
 thun soll / damit solche Warzeichen vnd Umbstende / von dem jenen /  
 der ein Missethat bekent hat / bracht werden / die kein Vnschuldiger  
 wissen oder sagen kan / vnd wie der Gefragte die fürgehaltenen Vnterschied  
 erzelt / soll auch eigentlich auffgeschriben werden.

LXV.



E

Von

LXVII